



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0090 - 0093, DOK 452.5/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer Stützrente gemäß § 581 Abs. 3 RVO
- BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 76/83**

Zur Frage der Gewährung einer Stützrente gemäß § 581 Abs. 3 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 76/83 - (Zurückverweisung
an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 29.04.1982
- 2 RU 19/82 - vgl. HV-INFO 2/1983, S. 31-32, vom 22.03.1983
- 2 RU 37/82 - vgl. VB 057/83 - und vom 08.12.1983
- 2 RU 72/82 - vgl. HV-Info 3/1984, S. 37-40 -

Der Kläger erlitt am 02.04.1979 einen Arbeitsunfall, der eine MdE von 10 v.H. zur Folge hatte. Zuvor schon hatte der Kläger zwei Unfälle im Jahr 1969 und 1970 als Versicherter einer anderen Berufsgenossenschaft erlitten, die zu einer Rentenleistung nicht geführt hatten.

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 76/83 - entschieden, daß im Verfahren gegen die Berufsgenossenschaft (zuständig für den Arbeitsunfall vom 02.04.1979) auf Zuerkennung einer Stützrente das Gericht den anderen, für die Feststellung und Entschädigung der Unfälle aus den Jahren 1969 und 1970 zuständigen UV-Träger an dem Rechtsstreit notwendig beizuladen hat.

Damit dieser UV-Träger das Feststellungsverfahren nach § 1569a RVO durchführen könne, sei das Verfahren nach § 114 Abs. 2 SGG auszusetzen.